

Schlesisches Pastoratblatt.

Berantwortl. Redakteure: Herbig u. Dannhauer, Domkapitulare in Breslau. Verlag von S. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2,25 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Füserate werden mit 20 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

Nr. 21.

Breslau, den 1. November 1911.

XXXII. Jahrgang.

Inhalt: Großstadtseelsorge im Krankenhaus. Erlebnisse von Paul Schnura, Kuratus. — Das Vaterunser. Von A. Hanke. — Gesetzliche Vorrichtungen, betreffend die Ansprüche der Pfarrgeistlichen in dem Falle, wenn ein Parochian außerhalb seiner Parochie stirbt. Von Pfarrer Karl Wallowy in Sakrau. — Literarisches. — Personal-Nachrichten. — Milde Gaben.

Großstadtseelsorge im Krankenhaus.

Erlebnisse von Paul Schnura, Kuratus.

Die seit 1906 bestehende St. Josephskirchengemeinde im Norden Berlins ist, wie kaum eine zweite Großstadtgemeinde, mit großen Krankenhäusern gesegnet, deren Pastoralen den Seelsorgern bedeutende Schwierigkeiten verursacht. Da sind zu nennen das Paul Gerhardt-Stift in der Müllerstraße, ein großes Krankenhaus unter der Leitung von Schwestern aus dem damit verbundenen Diakonissen-Mutterhaus, sodann das Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhaus in der Reinickendorferstraße, an dessen Spitze der auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten rühmlichste bekannte Professor Vaginsky steht, und — last not least — das in den Jahren 1902—1906 mit einem Kostenaufwande von 17 Millionen Mark von der Stadt Berlin erbaute „Vierte städtische Krankenhaus“, dem man bei seiner Einweihung zum Gedächtnis an den um das Berliner Medizinalwesen hochverdienten Pathologen Rudolf Virchow († 1902) den Namen „Rudolf Virchow-Krankenhaus“ gegeben hat.

Diese Anstalt wird gemeinhin das größte Krankenhaus der Welt genannt. In der Tat bedecken die dazu gehörenden 53 Gebäude — man hat hier das neuerdings bevorzugte Pavillonsystem angewendet — ein Areal von 26 Hektar an der in der Verlängerung der Triftstraße belegenen Nordwest-Weichbildgrenze nach dem Gutsbezirke Blögensee hin. Die einzelnen Pavillons werden Stationen genannt, und, auf diese werden die verschiedenen Krankheiten verteilt. Im ganzen zählt man 40 Stationen, so daß also in der Regel bei den geraden Nummern von 2—20 die sogenannten „inneren“, den ungeraden von 1—21 die „äußeren“ Krankheiten zu finden sind, auf Station 22 die „Unruhigen“, eine euphemistische Bezeichnung, welche leicht

zu deuten ist; Station 23—25 ist das Männerhaus, 26—28 das Frauenhaus, beides Riesenbauten für solche, die an geschlechtlichen Krankheiten leiden; Station 29—36 enthält die Soldierbaracken für ansteckende Krankheiten, wie Typhus, Rose, Diphtherie und dergleichen, Station 37—40 endlich die Entbindungsanstalt mit ihren verschiedenen Unterabteilungen. Die einzelnen Stationen, deren starkes Drittel an einer Hauptallee geordnet ist, enthalten zum Teil je 100 Betten. Das ganze Areal der Anstalt bildet die Gestalt eines unregelmäßigen Sechsecks. Zwischen den Stationen sind herrlich gepflegte Anlagen. Man findet sogar einen vollständigen Park, der ungefähr den fünften Teil des ganzen Gebietes bedeckt, als prächtigen Aufenthaltsort für Rekonvaleszenten, mit großen alten Bäumen, die nebst Wurzeln künstlich dorthin verpflanzt worden sind, nachdem man den dünnen Sandboden mit einer Schicht fruchtbarer Erde bekleidet hatte. Eine Vorstellung von der Größe der Anstalt gewann ich am besten beim Durchschreiten der Hauptallee vom vorderen Portal bis zu der Leichenhalle im letzten Teile des Areals; ich bin sonst ein guter Fußgänger, brauche aber für den angegebenen Weg fast eine Viertelstunde. In der Reihe der „ungeraden“ Stationen zwischen 11 und 15 ist eine Station mit Nummer 11 A bezeichnet; die Krankenhausverwaltung nimmt hier wohl Rücksicht auf die Furcht ängstlicher Gemüter, die davor zurückgeschrecken, in einer 13. Station einzquartiert zu werden. Das Virchowkrankenhaus ist ziemlich voll belegt; es können 2000 Kranke untergebracht werden. Man rechnet nun in Berlin immer mit 10% Katholiken der Gesamtbewölkerung, so daß ungefähr 200 katholische Kranke ständig im Virchowkrankenhaus der seelsorgerischen Betätigung seitens der Geistlichen an der St. Josephskirche harren. Mit Rücksicht auf die hier-

durch uns entstehende Mehrarbeit hat deshalb auch der Hochwürdigste Herr Kardinal mir vom September 1909 ab einen zweiten Kaplan zur Seite gestellt.

Um für eine gebedhliche Pastoralen der katholischen Kranken im Birchowkrankenhaus eine amtliche Grundlage zu schaffen, hatte ich mich schon vor der Gründung der Anstalt, die zu Beginn des Jahres 1907 erfolgte, an die zuständigen Behörden gewandt. Als Frucht meiner Bemühungen erschien ein vom 14. Juni 1905 an die hiesige Fürstlichöfliche Delegatur gerichtetes Schreiben der Berliner Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege, worin erlaubt wurde, „die Seelsorge der katholischen Kranken daselbst ebenso einzurichten, wie sie bei den städtischen Krankenhäusern im Friedrichshain, Moabit und am Urban übereinstimmend geordnet ist“.

Dann heißt es weiter in diesem Schreiben: „Demgemäß genehmigen wir vorbehaltlich jederzeitigen Widerufes, daß

1. einmal in der Woche ein Geistlicher des zuständigen katholischen Pfarramtes die im Bureau des Krankenhauses verzeichneten katholischen Kranken zur Spendung geistlichen Zuspruches aufzusuchen darf,

2. daß, sofern ein Kranke die Darreichung des heiligen Sakramentes des Alters wünscht, dies tunlichst am Abend vor dem betreffenden Tage dem Pfarramt mitgeteilt werden soll.

Es kann jedoch dem Geistlichen der Zutritt zu denjenigen katholischen Kranken nicht gestattet werden, welche

1. nach ärztlichem Ermessen ihres Zustandes wegen geistlichen Zuspruch nicht empfangen dürfen,

2. Zuspruch ablehnen.

Der Geistliche würde sich bei seinen wöchentlichen Besuchen zunächst nach dem Aufnahmebureau des Krankenhauses zu begeben haben, wo ihm die Namen der katholischen Kranken, die seinen Zuspruch wünschen, mitgeteilt und zugleich die Krankenfälle bezeichnet werden, in denen die Kranken sich befinden“.

Am 2. Oktober 1906 wandte ich mich dann an die Direktion des Birchowkrankenhauses behufs Vereinbarung von Tag und Stunde für die wöchentlichen Besuche und erhielt am 22. desselben Monats folgenden Bescheid:

„Wir sind damit einverstanden, daß Euer Hochwürden unter den seitens der Deputation für die städtischen Krankenanstalten usw. der Delegatur mitgeteilten Bestimmungen die katholischen Kranken des Rudolf Birchow-Krankenhauses an jedem Freitag nachmittags von 4–6 Uhr aufzusuchen.“

Auch der Darreichung des hl. Sakramentes des Altars am Sonnabend vormittags stehen diesseits Bedenken nicht entgegen“.

Eine potentiäre Entschädigung für die den Geistlichen von St. Joseph durch die Pastoralen im Birchowkrankenhaus erwachsende große Arbeitslast hätte ich bei der Berliner Stadtverwaltung im Interesse einer Erhöhung der Einkünfte meiner Kapläne gern durchgesetzt. Ich bekam aber privatim folgende Meinungsäußerung zu hören: „Wenn die katholischen Geistlichen in den Berliner städtischen Krankenhäusern nicht umsonst arbeiten wollen, so können sie ganz aus denselben wegleiben“. Dennoch könnte ich beim Berliner Magistrat eine Imparitätsklage bezüglich des Birchowkrankenhauses vorbringen, insofern als der evangelische Geistliche der Dankeskirche von vorherhin für die Wahrnehmung der Seelsorge im Birchowkrankenhaus eine jährliche Remuneration in Höhe von 1000 Mark zugewiesen erhielt. Allerdings hält der genannte Prediger jeden Sonntag für das evangelische Kranken- und Pflegepersonal in der sehr geräumigen Leichenhalle Gottesdienst ab. Als ich bei der Direktion der Anstalt wegen Errichtung eines diesen parallelen katholischen Gottesdienstes vorstellig wurde, hat man die Bedürfnisfrage rundweg verneint. Ich kann nun allerdings wegen der Fülle von Seelsorgearbeiten bei St. Joseph in der Sache nicht energisch vorgehen; wir sind drei Geistliche und könnten unmöglich an den Sonntagen einen Gottesdienst im Birchowkrankenhaus noch mit übernehmen. Einen dritten Kaplan bekomme ich nicht propter penuriam sacerdotum, und so bleibt vorläufig alles beim Alten. Wir müssen die Pastoralen im Birchowkrankenhaus als Gewissenssache betrachten und ohne Entgelt wahrnehmen.“

Die uns daraus erwachsende Seelsorgearbeit ist eine recht umfangreiche. Im Jahre 1910 z. B. enfielen von 310 von St. Joseph aus besorgten Krankenbesuchen 158 allein auf das Birchowkrankenhaus, von 385 hier vollzogenen Tausen desgleichen 87. Bezüglich der Krankenbesuche selber erfreuten wir uns seitens der Krankenhausverwaltung des deutbar größten Entgegenkommens. In einem Schreiben der Direktion an mich vom 19. März 1907 wurde mitgeteilt, daß einer der Pförtner mit der Wahrnehmung der Küstergeschäfte im Krankenhaus betraut worden sei und den Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge zur Verfügung stehe. Dieser Küster besorgt seitdem das Herausschreiben der Namen der neu aufgenommenen katholischen Kranken für die am Freitag Nachmittag vorzunehmenden Besuche mit großer Gewissenhaftigkeit ohne

Gutgelt. Der Geistliche muß sich dann in den einzelnen Stationen mit der Oberschwester bzw. dem Oberwärter in Verbindung setzen und wird ohne weiteres zugelassen, wenn nicht etwa der Arzt in der Station beschäftigt ist, oder der Kranke geistlichen Zuspruch vorher verbeten hat, was leider auch vorkommt. Da muß denn der Geistliche mit apostolischem Munde durch die Reihen der Krankenbetten gehen und seine Schäflein heraus suchen. Diese am Freitag vorzunehmenden Rundgänge bilden einen schweren und dornenvollen Teil der Seelsorge bei St. Joseph. Nicht leicht ist es, aus den vielen Namen die Kranken herauszufinden, die gefährlich stark sind oder gar in articulo mortis sich befinden. Es werden auch viele sogenannte Lassenträne eingeliefert, die wegen eines geringen Leidens „sich haben stark schreiben lassen“ und erst an zweiter Stelle für den Geistlichen in Betracht kommen, d. h. nach Besorgung der Schwerkranken. Das Pavillon-system hat für den Geistlichen bei seinen Rundgängen einen Nachteil; er kommt im Winter aus der kalten Außenluft in schnellem Wechsel in die geheizten Krankensäle und umgekehrt, wobei sich leicht Erkältungen einstellen. Das Publikum, mit dem er zu verhandeln hat, ist ihm zum großen Teil nicht wohlgesinnt. Die öffentliche Meinung ist heutzutage in der Großstadt kirchenfeindlich, und so wird mancher früher vielleicht eifrige Katholik im großen Krankenhaus kleinmütig und weist den Priester ab, der ihm die Gnadenmittel der Kirche anbietet. Allerdings dürfen offene Beleidigungen des Geistlichen durch Kranken nicht stattfinden, weil dann die Direktion einschreiten würde. Unter dem Pflegepersonal, das sich nicht aus Krankenschwestern, sondern lediglich aus Laien zusammensetzt, sind eine Reihe Katholiken; dieselben dürfen aber den Geistlichen in seiner Seelsorge nur soweit unterstützen, als die Hansordnung es erlaubt. So bleibt es also dem persönlichen Takte des Geistlichen überlassen, mit der Stationsleitung in Fühlung zu bleiben, damit ihm bei der Ausübung der Seelsorge keine Hindernisse bereitet werden. Ein schlimmer Feind für den katholischen Krankenseelsorger ist auch die in Ärztekreisen vielfach verbreitete Ansicht, der Empfang der Sterbefakamente rege den Kranken auf und schade ihm körperlich. Am meisten wird deshalb der Geistliche durch die Kranken selber unterstüzt, wenn dieselben energisch ihren Wunsch nach kirchlichem Zuspruch kundtun; der Wille der Kranken obliegt dann stets gegenüber den Ansichten der Ärzte und des Pflegepersonals. Großen Wert haben für uns auch die Meldungen von Anverwandten der Kranken, daß irgend jemand eingeliefert

sei und besucht werden solle. Dann können wir uns im Krankenhaus darauf berufen und mit mehr Nachdruck dem Pflegepersonal gegenüber auftreten. Es soll sich niemand darauf verlassen, daß regelmäßige geistliche Besuche im Birchowkrankenhaus stattfinden, und deswegen die besondere Meldung bei uns unterlassen. Wie leicht wird bei der großen Masse ein Name übersehen! Sodann ist der Betrieb so groß, daß immer einige Tage vergehen, bis die Namen der neuangommenen Kranken in unseren Listen erscheinen, und wie schnell tritt manchmal die Katastrophe ein! Trotz telephonischer Verbindung mit dem Krankenhaus sind uns schon Kranken unversehen weggestorben, bei denen etwas zu erreichen gewesen wäre, wenn wir vorher benachrichtigt worden wären. Darum also ist es eine heilige Pflicht für die Anverwandten der Kranken, uns sofort von der Einführung ins Birchowkrankenhaus Mitteilung zu machen.

Unter dem sehr zahlreichen Pflegepersonal befinden sich gewiß viele, welche dem Geistlichen entgegenkommen, weil sie dessen Tätigkeit in ihrem idealen Werte schätzen. Es finden aber häufig im Interesse des Diensts Versetzungen des Pflegepersonals von Station zu Station statt, so daß der Priester, sobald er glaubt, in irgendeiner Station z. B. unter den Schwestern eine Hilfskraft gefunden zu haben, gar oft und leicht derselben wieder verlustig geht.

Im übrigen rangiert der Geistliche dem Personal gegenüber wie ein Arzt. Der Kranke wird auf Verlangen des Priesters zur hl. Beichte in ein besonderes Zimmer — meistens den sogenannten Tagesraum — gefahren, der Geistliche erhält auf Wunsch Wasser, Salz, Watte, hier und da sogar ein Kreuzifix auf einem weißgedeckten Tisch. Unhöflichkeiten seitens des Personals werden mit Hilfe der Direktion leicht abgestellt.

Zum Schluß noch ein Wort über die Taufen der in der Entbindungsstation geborenen Kinder. Zuerst nahm ich dort nur Nottaufen vor. Der Berliner ist sehr für Äußerlichkeiten, und deswegen liefern anfänglich viele katholische Mütter ihre Kinder vom Pastor taufen, der die Taufhandlung sehr feierlich gestaltete. Ein wohlgesinnter Katholik machte mich auf diesen Verlust aufmerksam. Ich richtete in der erwähnten Angelegenheit ein Gesuch an den Herrn Kardinal, der am 19. September 1907 unbedenklich gestattete, „daß in einem dazu geeigneten Raume des dortigen Birchowkrankenhauses die Taufen, sofern dies nützlich scheint, in feierlicher Weise und nicht als bloße Nottaufen vorgenommen werden“. Auf meinen Antrag wurden dann sogar auf Kosten der Stadt die nötigen

Requisiten für die feierliche Taufe im Krankenhouse angeschafft, nämlich Reverende, Rochett, Stola, Agende, Ölgefäß, Kerze und weißes Kleid. Allerdings erschien bald darauf eine Verfügung vom Berliner Magistrat, wonach in Zukunft „Predigertalare“ auf städtische Kosten nicht mehr beschafft werden sollten. Seitdem werden die Tausen in Station 38 mit Hilfe des dortigen Pflegepersonals in durchaus würdevoller Weise vorgenommen. Die Schwestern tun mit rührender Liebe das ihrige dazu, um die Taufhandlung recht feierlich zu gestalten, auch für die armen unehelichen Mütter, und es kommt selten vor, daß ein Kind ungetauft die Entbindungsstation verläßt.

Aus vorstehenden Darlegungen ist ersichtlich, mit welchen Mühen und Schwierigkeiten die Arbeit für einen Großstadtseelsorger in einer Anstalt verbunden ist, welche einen so umfangreichen Betrieb aufzuweisen hat, wie das Birchowkrankehaus. Aber auch da öffnet sich eine Quelle apostolischer Freuden in dem Segen, mit welchem Gott die aufgewandte Mühe lohnt.

Das Vaterunser.

Von A. Hanke.

Der hl. Thomas nennt (S. th. 2. 2. qu. 83. art. 9) das Gebet des Herrn das vollkommenste unter allen Gebeten unter Berufung auf den hl. Augustinus, welcher (ep. 130) sagt: Wenn wir recht und entsprechend beten, so können wir nichts anderes sagen, als was in diesem Gebete des Herrn enthalten ist. Denn weil das Gebet des Herrn ein Dolmetscher unseres Verlangens vor Gott ist, so können wir allein um jenes recht bitten, was wir auch recht begehrten können. Im Gebete des Herren wird nicht bloß alles erbeten, was wir recht begehrten können, sondern auch in der Ordnung, in welcher es zu begehrn ist, und so lehrt dieses Gebet nicht allein beten, sondern ordnet auch unser ganzes Begehrn.

Zum Dispositionssgrund macht der hl. Thomas das Ziel der Schöpfung bzw. des Menschen. Der erste Gegenstand unseres Begehrns ist das Ziel. Unser Ziel ist Gott, und zwar erstens seine Verherrlichung und zweitens, insofern wir seine Herrlichkeit genießen sollen, oder die Liebe Gottes um seiner selbst willen und die Liebe zu uns in Gott. So erhalten wir die beiden ersten Bitten.

Nützlich zur Erreichung des Ziels ist der Gehorsam gegen Gott, wodurch wir die Seligkeit verdienen (3. B.). Was uns im Verdienen unterstützt, spricht die 4. Bitte

aus, sei es das sakramentale Brot (mit Einschluß der andern Sakramente) oder das leibliche Brot (mit Einschluß des zum Leben überhaupt Erforderlichen). Die 3. und 4. Bitte haben also die Mittel zum Ziel im Auge.

Endlich richtet sich das Gebet gegen die zu beseitigenden Hindernisse. Drei Hindernisse stellen sich dem Ziele bzw. den Mitteln zur Erreichung desselben entgegen; die Sünde schließt vom Reiche aus (5. B.); die Versuchung oder besser die Besiegung in der Versuchung hindert an der Beobachtung des göttlichen Willens (6. B.); die Trübsal beeinträchtigt dasirdische Wohl (7. B.). So entsprechen sich die 2. und 5., die 3. und 6., die 4. und 7. Bitte.

Der hl. Augustinus (De sermone Domini in monte II, cap. 11) verbindet in geistreicher Weise die Seligpreisungen und die Gaben des hl. Geistes mit den sieben Bitten. Wenn es Furcht Gottes ist, wodurch die Armen im Geiste selig sind, so lasset uns beten, daß der Name Gottes in fiescher Furcht geheiligt werde. Wenn es Frömmigkeit ist, wodurch die Sanftmütigen selig sind, so lasset uns beten, daß sein Reich komme, und wir saufn ihm nicht widerstehen. Wenn es Wissenschaft (sc. von der Eitelkeit der Welt) ist, wodurch die Trauigen (sc. Entzogenen) selig sind, so lasset uns beten, daß sein Wille geschehe, und so werden wir nicht trauern. Wenn es Stärke ist, wodurch die nach Gerechtigkeit Hungrenden selig sind, so lasset uns beten, daß unser tägliches Brot uns gegeben werde. Wenn es Rat ist, wodurch die Barmherzigen selig sind, so lasset uns verzeihen, damit auch uns verziehen werde. Wenn es Verstand ist, wodurch die Reinen selig sind, so lasset uns beten, daß wir nicht ein geteiltes Herz in der Verstreuung ins Irdische haben, woraus die Versuchungen in uns hervorgehen. Wenn es Weisheit (= vollkommene Liebe) ist, wodurch die Friedsamen (= mit Gott Vereinigten) selig sind, so lasset uns beten, daß wir vom Übel befreit werden, und diese Befreiung wird uns zu freien Kindern Gottes machen.

Das Vaterunser bei Lukas (11, 2—4) ist kürzer als bei Matthäus. Die Anrede hat nur das Wort „Vater“ und die 3. und 7. Bitte fehlen. Der hl. Thomas (a. a. D.) sagt, die 3. Bitte könne als Wiederholung der 1. und 2. Bitte angesehen werden, weil nach Augustinus (Euseb. cap. 116) der Will Gottes hauptsächlich dahin strebt, daß wir seine Heiligkeit erkennen und mit ihm herrschen; die 7. Bitte aber sei weggelassen, weil man dadurch vom Übel erlöst werde, wenn man nicht in Versuchung geführt werde.

Gesetzliche Vorschriften, betreffend die Ansprüche der Pfarrgeistlichen in dem Falle, wenn ein Parochian außerhalb seiner Parochie stirbt.

Von Pfarrer Karl Wallowy in Satzau.

Bei der Beweglichkeit unserer jetzigen Bevölkerung, die unter dem Zeichen lebhaften Verkehrs steht, werden die Fälle immer häufiger, daß ein Parochian außerhalb seiner Parochie stirbt, sei es auf der Reise, oder in auswärtiger Arbeit, in einer Fabrik, einer Klinik, einem Krankenhaus und dergleichen. Der Ort der Beerdigung und die Kosten für dieselbe bilden nicht selten das Streitobjekt, woran die interessierten Geistlichen untereinander und die Angehörigen des Verstorbenen mit dem Geistlichen in mehr oder weniger angenehmer Weise sich anseineandersezten. Daß das Einhalten eines irrtümlichen Rechtsstandpunktes bei diesen Verhandlungen der guten Sache wenig dienlich ist, liegt auf der Hand, und doch werden bisweilen den Leuten unberechtigte Schwierigkeiten in den Weg gelegt, auch unberechtigte Forderungen gestellt, — ich bin überzeugt — bona fide.

Es ist auffallend, welch große Unkenntnis über diesen Gegenstand in den beteiligten Kreisen herrscht, während das Gesetz für den aufmerksamen Leser genau und deutlich genug ist. Es dürfte nicht fehlgegriffen sein, wenn diese Unsicherheit auf die Ausführungen des Sauer'schen „Geschäftsstils“ zurückgeführt wird, dessen sich die meisten Geistlichen zur Information auch jetzt noch bedienen. Einen Erfolg für diesen haben wir in unserer Diözese noch nicht, auch die neue Sammlung der kirchlichen Verordnungen stellt einen solchen nicht dar.

Der Sauer'sche Geschäftsstil weist ganz richtig auf Seite 82 auf die einschlägigen Paragraphen des „Landrechts“ hin, zitiert sie aber nicht vollständig, reicht einige davon aus dem wohldisponierten Text des Gesetzes heraus, läßt den Unterschied außer acht, den das Gesetz zwischen der eigentlichen Parochie und dem Sterbeorte einerseits und einem dritten zur Beerdigung gewählten Orte anderseits macht und führt so zu unrichtiger Auffassung und zu Fehlgriffen.

Der Geschäftsstil übergeht ferner den Unterschied der Gebührenhöhe, die davon abhängt, ob der Verstorbene nach Landrecht Teil II, Tit. 11, § 457 und § 459 selbst den dritten Ort zu seiner Beerdigung verlangt hat oder ob gemäß § 466 die Angehörigen diesen Ort gewählt haben. In ersterem Falle sind an den nichtbegrabenden Pfarrer nur die Jurisdiktionsgebühren, in letzterem Falle aber ist alles zu zahlen, wie am Beerdigungsort.

Die diesbezüglichen Paragraphen des Allgem. Landrechts Teil II Titel 11 finden sich zwar vollständig wiedergegeben in Brandenburg, Geschäftsverwaltung 1899 S. 111, und Vogt, Kirchenrecht S. 355, sowie auf der letzten Seite des Neudrucks des Stolgebühren-Reglements für die Diözese Breslau, mögen jedoch der Übersichtlichkeit halber unten eine Stelle finden*).

Die landläufigen Ansichten hierüber sind folgende:

1. Wo jemand stirbt, dort müsse er begraben werden.
2. Eine Beerdigung an einem andern Orte bedürfe der Erlaubnis des Pfarrers am Sterbeorte.
3. Der Pfarrer des Sterbeortes habe auch die Stolgebühren, wie am Beerdigungsorte, zu verlangen.

Alle drei Behauptungen sind in dieser Form irrig und verstoßen gegen das Gesetz.

1. Es liegt gesetzlich keine Verpflichtung vor, den Verstorbenen an seinem Sterbeorte begraben zu lassen. Das Gesetz stellt vielmehr geradezu das Gegenteil dieser

*) § 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§ 454. Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschiehe.

§ 455. Stirbt er aber an einem anderen Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§ 456. Überhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbnis auch außerhalb der Parochie wählen.

§ 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugfauler Gewissheit bekannt ist.

§ 458. Außer den Fällen der §§ 454, 455 müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zufällt, die Gebühren entrichtet werden.

§ 459. Doch haben leichtere, wenn nach § 457 der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Ortes, von allen Begräbnissen derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört, notwendig zu entrichten sind.

§ 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gebürgten Parochie begraben werden, so müssen leichtere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie außer den notwendigen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, tarifmäßig bezahlt werden.

§ 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbnis außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeschafft werden.

§ 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbnis gehörte, der Regel nach die ihnen nach § 459 zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

Ausicht in § 454 auf, in welchem für den festgesetzten Fall dem Pfarrer des Sterbeortes geradezu jede Berechtigung auf das Begräbnis abgesprochen wird. Es stirbt z. B. ein Parochian von St. Trinitas in Benthen auf dem Stadtgebiet, welches zum Kirchspiel von St. Maria gehört, so hat der erste, der ordentliche Pfarrer des Verstorbenen, das ist hier der Pfarrer von St. Trinitas, das Recht zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschieht. Ebenso wenig liegt eine Verpflichtung zur Beerdigung an dem Sterbeorte vor, wenn jemand außerhalb seines Wohnortes gestorben ist, vielmehr haben die Hinterlassenen freie Wahl zwischen Sterbeort und eigentlicher Parochie gemäß § 455.

2. Aus den vorgängigen Ausführungen ist die Fertümlichkeit der zweiten Behauptung erwiesen. Was nach dem Gesetz eo ipso jemandem zusteht, dazu bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

3. Unrichtig ist ferner der Gebrauch, wonach Gebühren an zwei Stellen gefordert werden, wenn die Angehörigen eines Verstorbenen zwischen dem Sterbeorte und der eigentlichen Parochie als Beerdigungsstätte gewählt haben. Dem gegenüber ist der Wortlaut des § 458 zu beachten. Also in den Fällen der §§ 454 und 455 besteht diese Pflicht zur Zahlung am zweiten Orte nicht. Es ist demnach nur einmal zu zahlen, und zwar am Beerdigungsstätte. Privilegiert im Interesse der zahlenden Parochianen sind hiernach der Sterbeort und die eigentliche Parochie.

Wählt der Verstorbene oder seine Angehörigen die Beerdigung weder am Sterbeorte noch in der eigentlichen Parochie, sondern an einem dritten Orte, erst dann kann nach § 458 an zwei Orten für Pfarrer und Kirche liquidiert werden. Die Höhe der schuldigen Gebühren bemisst sich nach dem Umstände, ob der Verstorbene den dritten Ort selbst gewählt und seine Willensmeinung mit genügender Gewißheit ausgedrückt hat, oder ob die Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterbliebenen weder am Sterbeorte, noch in der eigentlichen Parochie, sondern am dritten Orte bestattet wird. In ersterem Falle sind laut § 459 nur solche Gebühren zu fordern, welche notwendig zu entrichten sind (also die Jurisdiktionsgebühren), in letzterem Falle muß für den Pfarrer und die Kirche ebensoviel gezahlt werden wie am Beerdigungsstätte, also auch für Offizium, Rede, Kerzen, Kondoli, Salve etc.

Eine kurze Instruktion über die in Betracht kommenden Punkte ließe sich etwa wie folgt aufstellen:

1. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner

Parochie begraben werden — Allgem. Landrecht Teil II Titel 11 § 453.

2. Stirbt aber jemand außer seiner Parochie, jedoch an demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschieht. § 454. — Gebühren sind in diesem Falle nur am Beerdigungsort zu zahlen. § 458.

3. Stirbt jemand außer seiner Parochie, aber an einem anderen Orte, so können die Hinterlassenen die Beerdigung wählen: am Sterbeorte oder der eigentlichen Parochie. § 455. — Gebühren sind nur am Beerdigungsstätte zu zahlen. § 458.

4. Soll jemand weder am Sterbeorte noch in der eigentlichen Parochie beerdigkt werden, sondern an einem dritten Orte, so kann dies nicht verboten werden. § 456. In diesem Falle sind aber nach § 458 die Gebühren nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, also denen der Verstorbene als Parochian angehörte, zu zahlen. Der Sterbeort kommt in diesem Falle nicht weiter in Betracht. Die Höhe der Gebühren hängt dann davon ab, ob der Verstorbene den Beerdigungsstätte selbst gewählt hat, oder ob dies seine Angehörigen getan haben. Hat er selbst gewählt, so sind nur die Jurisdiktionsgebühren zu verlangen. § 459. Haben aber die Angehörigen gewählt, dann kann für den Pfarrer und die Kirche ebensoviel verlangt werden, wie am Orte der Beerdigung. § 460. Daß auch Glöckner, Küster, Organist einen Anspruch zu erheben hätten, steht nicht im Gesetz.

Den angeführten Bestimmungen des Landrechts über die diesbezügliche Kostenliquidation liegt offenbar folgende Idee zugrunde:

Einerseits sollen die Parochialrechte möglichst geschützt werden, andererseits der allgemeine Rechtsgrundfaß, daß für eine und dieselbe Leistung nicht zweimal Bezahlung gefordert werden kann, die Regel bilden. Indem das Gesetz in bestimmten Fällen eine doppelte Gebührenliquidation gestattet, setzt es die Grenzen hierfür genau fest und steuert der Willkür bei Auswahl des Begräbnisortes.

Eine gewisse Berechtigung auf Zahlung von Gebühren an einem zweiten Orte aus dem Grunde herleiten zu wollen, weil der Verstorbene an diesem zweiten Orte mit den Sterbesakramenten versehen wurde, widerspricht den Grundsätzen und dem gerechten Brauche der Kirche, wonach für Sakramentspendung weder direkte noch indirekte Bezahlung gestattet ist. Die Unkenntnis des Gesetzes, das

zu kennen der liquidierende Beamte verpflichtet ist, kann bei unberechtigter Erhebung von Stolzgebühren nicht als Milderungsgrund gelten.

Es sollte mich freuen, wenn ich mit vorstehenden Zeilen meinen Konfratres in der Seelsorge, der gerechten Sache und unseren Pflegebefohlenen einen kleinen Dienst erwiesen hätte: Num enique. Die Rechte des Klerus sollen auch in dieser Beziehung ganz und voll gewahrt werden, aber auch die Rechte des Volkes sind heilig.

Literarisches.

Die im Kösel'schen Verlage erscheinende „Bibliothek der Kirchen-Schriften“ beginnt im ersten Bande mit der Darstellung ausgewählter Schriften des hl. Augustinus. Hierzu hat Professor Eschenberger in München eine sehr dankenswerte Einleitung geschrieben. Nach einem Lebensbilde des hl. Kirchenvaters (7 Seiten) gibt er eine Übersicht seiner Schriften, die er klassifiziert: A. Schriften der ersten wissenschaftlichen Tätigkeit. B. Apologetisch-polemische Schriften. 1. Gegen die Ungläubigen. 2. Gegen die Häretiker. C. Dogmatische Schriften. D. Eregetische Schriften. E. Moraltheologische Schriften. F. Pastoral-theologische Schriften. G. Predigten. H. Briefe. I. Gedichte. Nach einer allgemeinen Charakteristik des Kirchenvaters beleuchtet er zunächst seine Philosophie, insbesondere die Bekämpfung der Stoicks, die gewisse Erkenntnis der Wahrheit, die gesicherte Erkenntnis des Daseins Gottes, die Erfindung und Erhaltung der Welt, die menschliche Natur, die Bestimmung des Menschen, seine soziale Stellung, das Staatsleben, die Staatsanerlässlichkeit, das Eigentumrecht, das Emporsteigen der Seele zu Gott und die Erziehung des Menschen. Sodann wird die Theologie des Kirchenvaters entwickelt, die Glaubwürdigkeit der übernatürlichen Offenbarung, die hl. Schrift, die Trinität, die Engel, der Sünderfall, Christus, die Erlösung, die Gnadenlehre, die Eschatologie. So kurz diese Darlegungen auch sind, so zeichnen sie sich doch durch Klarheit aus, die namentlich in den philosophischen Erörterungen großes Lob verdient. Hieraus folgt die Angabe der Literatur mit der Schlussbemerkung: „Eine vollständige Literaturangabe verwehrt den beschäftigten Naun.“ Hieran schließt sich die Übersetzung der 22 Bilder über den „Gottesstaat“ von Professor Schröder in Dillingen. Der vorliegende Band bietet hierzu die ersten 8 Bilder. Die Einleitung bespricht 1. Veranlassung, Abschaffung und Hauptinhalt, 2. Sonderausgaben, Textbearbeitung, Kommentare, deutsche Übersetzungen. Der vorliegenden Übersetzung liegt von Buch 1 bis 5 die Ausgabe Hoffmanns (Wien 1898, 1900), von Buch 6 an die inzwischen erschienene dritte Ausgabe des Dombarthschen Ausgabe (Leipzig 1909) zugrunde. Die Übersetzung ist eine sehr fleißige, sorgfältige Arbeit, die sich stets leicht und in ihrer Klarheit und Gewandtheit nie ermüdet.

Durch Tirol. Von Josef Weingartner. Briesen, Verlagsanstalt Thalia. Preis br. 2 Kr. 2 Mt., geb. 3 Kr. 3 Mt. — Frisch und lebendig schildert der Verfasser seine Märkte durch verschiedene Gegenden in Tirol. Wer eine Reise in dieses schöne Land unternehmen will, sei hingewiesen auf dieses Buch, das ihm herzliche Touren aufzeigt und auch wertvolle kunsthistorische Notizen bietet. H.

Abende am Genfer See. Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Von P. Marian Morawski S. J., weisand Professor

an der K. K. Jagiellonischen Universität in Krakau. Genehmigte Übertragung aus dem Polnischen von J. Overmans S. J. Zweite Aufl. Freiburg 1911, Herderische Verlagsh. Preis 2,20 Mt. — Seit das Buch Ende 1904 durch die deutsche Bearbeitung aus dem immerhin engen osteuropäischen Leserkreis herausgetreten ist, hat es in rasch aufeinanderfolgenden Übersetzungen seinen Weg zu fast allen Kulturbölkern gefunden. Nach den Verbesserungen, die der deutsche Herausgeber bis zur dritten Auflage vorgenommen hatte, ist eine Änderung des Textes an keinem Punkte nötig geworden. Der Verfasser gibt den Fragen der Weltanschauung eine Lösung, die vom Fortschritte der Einzelforschung im wesentlichen nicht überholt werden kann.

Frohe Botschaft in der Dorfkirche. Homilien für Sonn- und Feiertage. Von Dr. R. Nieder. Freiburg 1911, Herderische Verlagsh. Preis 3 Mt. — Das Buch ist insofern eine Neuheit auf homiletischem Gebiete, als infolge einer Anregung des homiletischen Kurses zu Ravensburg zum erstmal der Versuch gemacht wird, in ausgearbeiteten Homilien die praktisch Verwendbarkeit der Heiligen Schrift auch auf der einfachsten Dorfanzel zu zeigen. 50 Proben von wirklich gehaltenen Predigten werden hier geboten. Sie suchen die Grundzüge zu verwirklichen, wie sie der Bischof Keppler in Rottensburg gefordert hat.

Die Wahrheit. Katholische Kirchenzeitung für Deutschland. Redakteur: Dr. Holzner in München. Erfolgt 2 mal monatlich. Freiburg i. Br., Herderische Verlagsh. Preis jährlich 4 Mt.

Die Bibliothek des Predigers. Lager-Katalog Nr. 10. Antiquariat der Herderischen Buchh. in Berlin W. 56, Franzöf. Straße 33 a.

Einen ewigen Kalender hat Pfarrer Th. Wagner Breslau im Verlage von Görlitz & Co. erscheinen lassen. Preis 10 Pf. Die Tabellen, auf dem Raum einer Postkarte, sind so eingerichtet, daß der Wochentag eines Datums vergangener und zukünftiger Jahrhunderte abgedeckt werden kann. Die Postkarte ist auch zum Geburtstage oder als Neujahrskarte passend verstellbar. In I kreuzt sich der Monatstag nach rechts mit dem in senkrechter Reihe stehenden Monat nach unten; ebenso in II das Jahr im Jahrhundert. An den Kreuzungspunkten steht eine von den 7 roten Zahlen 0—6. Man addiert hierauf die beiden roten Zahlen, sucht in I unter den 13 Zahlen 0—12 die sich ergende Summe, so ist stets der Wochentag des Datums abzulesen. In II sind oberhalb die jüdischen Jahrhunderte in 7 Zeilen, darunter die gregorianischen in 4 Zeilen verzeichnet. — Es sind dem Verfasser vielseitige Anerkennungen zugegangen.

Gemeine Regierungs- und Schulrat Pfäffle-Viegut: „Für den mir freundlich überstandenen lustvollen „Ewigen Kalender“ danke ich Ihnen herzlich.“ — Direktor des Breslauer Diözesan-Museums, Professor Dr. Jungius: „Ich bewundere Ihren Schaffenskunst, dem es gelungen ist, das Problem so einfach zu lösen.“ — Direktor des Fürstbischöflichen Gymnasial-Konvikts in Görlitz, Oberlehrer Kreßhmer: „Für den so handlichen und praktischen Alsterkalender meinen besten Dank.“ — Präfekt Werner: „Der Kalender empfiehlt sich schon durch seine Handlichkeit. Er wird auch den Konvikts-Bürglingen viele Freude bereiten.“ — Spiritual der Schulschwestern in Oppeln, Oberlehrer Masloch: „Ich gratuliere zu der wirtschaftlich überragend durchsichtigen Aufmachung des ewigen Kalenders. Ich zeige die prächtige Tafel meinen Lehrschwestern, die sich darüber freuen werden.“

Echo aus Afrika, katholische Monatschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Herausgegeben von der St. Petrus

Claver-Sodalität. — Gegeinet von Papst Leo XIII. und Pius X. — Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, böhmischer, französischer, slowenischer, portugiesischer und ungarnischer Sprache. Preis jährlich mit Post 1,50 Ml. Bestelladresse: Für Schlesien: Breslau, Hirschstraße 33. Briefe und Geldsendungen können auch direkt gerichtet werden an die General-Dezirerie der St. Petrus Claver-Sodalität: Gräfin M. Theresia Ledóchowska, Rom, via dell'Olmata 16. — Infabs-Angabe der zehnten (Oktober-)Nummer: Missions-Korrespondenz: Mission der heiligen Familie in Bessou. (Von P. Cotel, C. S. Sp.) — Eine St. Franziskus-Mission in Afrika. Ihr zehnjähriges Bestehen. (Von P. Kerkhoff aus der St. Joses-Missionsgesellschaft von Mill-Hill.) — Die einheimischen Katechisten. (Von P. O'Shane, O. M. I.) — Aus der „Turiner Mission der Consolata“ in British-Ostafrika. (Von Bischof Perlo, Apost. Vikar des Kenia.) — Apostolische Arbeiten, Mithilfeskeiten und Erfolge in der Präfektur von Nélé [Belgisch-Kongo]. (Von P. Van Reeth, O. Praem.) — Nachrichten des Propaganda. — Chronik der Sodalität: Oberhausen-Rom, Bingen, Maria Sorg. — Nachträgliches vom Mainzer Katholitentag. — Feuerstein: Abysinien und Abyssinier, „verschwindendartige Einzelheiten“ über Abysinien. (Von Josef Baetenmann, Lazaristen-Missionär.) [Forschung.] Illustrationen: Regerstab vor ihren Hütten beim Spiel (Aïbosho). — Kirche in Nyanga (Uganda).

Gesammelte Dokumente über den Antimodernismuskredit, das Verbot der Beteiligung der Kleriker an finanziellen Unternehmungen, das päpstliche Dekret über die administrative Amtsentscheidung der Pfarrer und viele andere neue wichtige Bestimmungen bringt der 34. Jahrgang des Katholischen Almanachs und Kirchlich-Statistischen Jahrbuches für den Katholischen Clerus deutscher Zunge 1912, redigiert von Dr. K. A. Geiger, o. Hochschulprofessor (Regensburg, Verlagsaufsatz vorm. G. J. Manz, Preis in billigem Ganzleinenband nur 1 Ml., infl. Porto 1,10. — Die anerkannt gute Statistik des Diözesen Deutschlands, der Schweiz und von Luxemburg, nebst den österreichischen Kirchenprovinzen Wien, Salzburg, Prag und Olmütz ist nach dem neuesten Stande verbessert und vermehrt sowie durch die deutschen Kolonien erweitert worden. Alle neuen kirchlichen Erlasse, Entscheidungen und Gesetze finden sich vor, ebenso das Dekret über die Kinderkommunion vom 8. August 1910. Auf besonderen Wunsch in ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Heiligennamen mit Angabe des Datums der Festfeier beigefügt worden. Diese wertvolle Erweiterung des Kalenders wird von den zahlreichen Freunden desselben gewiß freudig begrüßt werden. Handlich im Format, billig im Preis, bietet das beliebte Kirchlich-Statistische Jahrbuch viel Wissenswertes für den Geistlichen und ist seine Empfehlung vollauf berechtigt.

Klarheit und Wahrheit. Eine Erklärung des Antimodernismuskredites von P. B. Bau u. O. S. B., Benediktiner der Beuroner Kongregation, Freiburg 1911, Herderische Verlagsh. Preis 1,80 Ml. — Der Verfasser unterscheidet einen lehrhaften und einen methodologischen Teil des Eides. Ersterer ist eine kurze Zusammenfassung der Bestimmungen des Battianischen Konzils über die natürliche Erkenntbarkeit Gottes, über die Erkenntbarkeit der übernatürlichen Offenbarung mittels der äußeren Beweisgründe, d. i. besonders mittels der Wunder und Weissagungen, über die Kirche, über die Unveränderlichkeit der Offenbarungslehre und über die Natur des Glaubensatzes. Der zweite Teil des Eides ist nicht gegen die Dogmengeschichte, auch nicht gegen die kritisch-historische Methode als solche gerichtet, sondern gegen die von den

Moderisten zu Grund gelegte „Weltanschauung“, die wesentlich in der Lehzung des übernatürlichen besteht. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß der Eid absolut keine neue Lage geschaffen hat, also keine neue Gewissenspflicht auferlegt.

Alte Gedichten von großen Menschen. Von Paul Friebe. Ein Buch für die Jugend und das Volk. Mit zahlreichen Textillustrationen. 280 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis brosch. 1,50 Ml., in seinem Ganzleinenband 2 Ml. — Eine Reihe prächtiger Schilderungen (118 an der Zahl) aus Geschichte und Sage bietet Friebe in seinem neuen Werke, in dem er sich wiederum als gewandter Dichtsteller beweist. Charakterzüge sind es, die den besten Eindeutigkeiten, Edelmut erzeugen, die Ehrenhaftigkeit kräftigen, für jung und alt von vorzüglichem, bildendem Werte sind. Eine reiche Anzahl von sorgfältig gewählten Illustrationen belebt den Text und empfiehlt das schmuck und vornehm ausgestattete Buch somit als schöne Weihnachtsgabe.

Kaiser Wilhelm II. Von Max Romanowski. Ein Lebensbild unseres Kaisers in Anekdoten, heiteren und ernsten Szenen und charakteristischen Bildern von seiner schickschesten Kindheit an bis auf unsere Tage. Dem deutschen Volke und der deutschen Jugend gewidmet. Mit 33 Abbildungen. 160 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis brosch. 1 Ml., in elegantem Ganzleinenband 1,50 Ml.

Bunte Bilder aus dem Leben. Von Albert Geyer. Ein Buch zur Unterhaltung und Belohnung für Knaben und Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren. Mit einem Titelblatt und zahlreichen Abbildungen. 228 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis brosch. 1,50 Ml., in Ganzleinenband 2 Ml.

Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunionunterrichts von L. Endefrohrt, Pfarrer zu Randerath. Verlag von J. P. Bachem in Köln. Preis 3,80 Ml. — Der Verfasser ist bekannt durch die bereits in zweiter Auflage erschienene Erklärung des katholischen Katechismus. Das neue Buch bietet in der Einleitung eine übersichtliche Darlegung derjenigen Grundsätze, welche jedem Kommunionunterricht didaktisch zugrunde zu legen sind; in dem lateinischen Unterricht selbst sind alle die Stile des Katechismus behandelt, welche mehr oder weniger notwendige Voraussetzung des Hauptunterrichts sind. Über die Ansprüche an die Kinder sind im Anhange Sätze für Ermahnungen apologetisch-afzeller Art geboten, die auf das spätere Leben der Kinder Bezug nehmen, daneben in der Erklärung des bestimmten Sacramentsschiedes sowie der nötigsten und besten Gebete die wirksamste Anregung zur Erbauung bieten. In dem Buche ist zusammenfassend das beste und umfassendste Material in einheitlicher, übersichtlicher Fassung geboten.

Siebs' Passionspredigten über die Passion des Herrn. Von Dr. Ludwig, Domkapitular, Köln 1910, Verlag von J. P. Bachem. Preis 80 Pf. — Diese Predigten fesseln den dogmatischen Lehrgehalt der Passion in den Vordergrund und sind höchst lehrreich, ohne die sittlichen Forderungen zu vernachlässigen.

Gottes Wünsche und der Menschen Ängste wegen der täglichen Kommunion. Von A. Bierbaum, Franziskaner, Olsnien, A. Lammansche Buchhandlung. Preis 20 Pf.

Deutsche Märchen. Von Friedrich W. Stille. Eine Sammlung von 18 neuen Märchen für die Jugend und zum Erzählen für deutsche Mütter. Mit Buchdruck von G. Subr. 160 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. In elegantem Ganzleinenband geb. 1,20 Ml.

Rudolph Weiss

Albrechtsstr. 7, pt., I., II., III. Etg.

empfiehlt in größter Auswahl
zu denkbar billigsten Preisen

Teppiche

Möbelstoffe, Dekorationen

Gardinen

Tisch-, Divan-, Stepp- und
Reisedecken

Läuferstoffe, Felle etc.

Kirchenteppiche.

Auswahlsendungen bereitwilligst.



„EPPNER“

Altbewährtes erstklassiges Fabrikat,
Mäßige Preise, — Mehrjährige Garantie,
Preislisten und Kostenanschläge gratis.

A. Eppner & Co., Breslau
3 Königsstrasse 3
Fabrik Silberberg 1/Schles.
Über 1500 Turmuhren fabriziert.

In unserem Verlage erschien:

Soziales Leben in der ersten Kirche.

Eine geschichtlich-soziale Betrachtung für
unsere Zeit von Eduard Vogt, Pfarrer.
Mit Approbation des katholischen General-
Bisarius-Amtes zu Breslau.

8°. VIII und 160 Seiten.

Preis broch. M. 1,80, geb. M. 2,40.

Das Büchlein bietet viel Stoff zu Vor-
trägen in kirchlichen Vereinen.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

Hierzu zwei Beilagen: 1. von Reiner Waters, Burgwaldniel (Niederrhein); 2. der Gold- und Silberwaren-Fabrik von
J. Schlossarek, Breslau I.

In jedem Hause, wo gute Musik gepflegt wird, sollte auch eine

HAUS-ORGEL

(Harmonium, amerik. Saughystem) zu finden sein.

Herrlicher Orgelton.

Prächtige Ausstattung.

Preise von 46 Mark an.

Illustrierte Kataloge gratis.

Alois Maier, königl. Hoflieferant, **Fulda** (Gegr. 1846),

Hoflieferant Sr. Heiligkeit Papst Plus X.

Prospekte über den neuen **Harmonium-Spiel-Apparat** (Preis mit Notenheft von 305 Stücken nur 35 M.), mit dem jedermann ohne Notenkenntnis sofort 4-stimmig Harmonium spielen kann.

Afrikanische Weine

der Weißen Väter, Maison Carrée bei Algier.

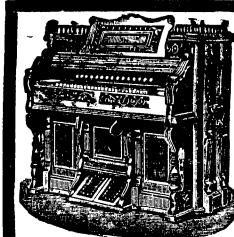
Hervorragende Qualitätsweine.

Probekisten von 10 Flaschen zu Mark 13,50 versenden

C. & H. Müller, Flape Nr. 7 bei Altenhundem in Westfalen.

Vereidigte Meßwein-Lieferanten.

Päpstliche Hoflieferanten.



Bitte zu verlangen:
Katalog über echt amerikanische
und deutsche

Harmonium, sowie Klavier-
und Pedal-Harmonium

für Kirche, Schule und Zimmer.

Nur preiswürdige, ganz vorzügli-
che Instrumente, wofür volle Ga-
rantie geleistet wird.

Bei Barzahlung **Vorzugspreise**,
doch sind auch monatliche Raten-
zahlungen gestattet ohne Katalog-
preiserhöhung.

Freundlichen Aufträgen sieht hochachtungsvoll entgegen
Administration der Kirchenmusikschule
Regensburg C 8.

Missaia, Breviere,

von einfacher bis zu reichster Ausstattung in
großer Auswahl.

Verzeichnis steht gern zu Diensten.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

In Garthaus bei Trier, einer Filiale
der Franziskanerinnen von Nonnenwerth,
wird eine katholische Kolonialschule ge-
gründet, die den Zweck hat, junge Mädchen,
die in den überseischen Kolonien eine
Erfahrung suchen wollen, für ihren Beruf
vorzubereiten.

Namens des Missionsvereins
katholischer Frauen und Jungfrauen
Gräfin Maria Josefa Prajma.

Schlichte Grüße. Von Max Niedurny, Erzählungen für die Jugend. (Bogmuds Volks- und Jugendbibliothek Band 34.) 136 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis in Ganzleinenband geb. 1 M. — Die Sammlung ist nach Stoff und Stil für Leser schon von 10 Jahren an berechnet und enthält eine größere Zahl sehr ansprechender Erzählungen aus Geschichte und Gegenwart, Menschen- und Naturleben, welche nicht verschleiern werden, auf Geist und Herz der kleinen Leser bildend einzutragen.

Zwischen Eis und Feuer. Von Józef Svensson. Ein Mitt durch Island. Der reisende Jugend und dem Volke gewidmet. Autorisierte Übersetzung von Johannes Mayrhofer. Zwei Teile. Mit 16 Illustrationen. (Bogmuds Volks- und Jugendbibliothek, Band 32/33.) 230 Seiten. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis brosch. 1 M., in Bibliotheksband 1,25 M., in Ganzleinenband 1,50 M. — Der Verfasser entwirft ein in mancher Hinsicht interessantes Bild von Island und seinen Bewohnern. Gern lädt der Verfasser die wechselnden Bilder an seinem Auge vorüberziehen und wird das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

Das Mädchen vom Lande und neun andere Erzählungen. Von Professor Dr. Auguste Châtelaïn. Für die gebildete deutsche Jugend übersetzt von Prof. Dr. A. Mühlau. 148 Seiten. 80. Breslau, Verlag von Franz Goerlich. Preis broschiert 1 M., in elegantem Ganzleinenband geb. 1,50 M. — Professor Châtelaïn schlägt günstig aufgenommene „Zwölf Meistererzählungen“ und „Alte Freunde folgt, dargeboten von der gewandten Feder des Übersetzers Professor Mühlau, das obige neue Werk. Auch dieses ist eine gemütreiche und fiktlich-ernste Gabe, welche in den Kreisen, wo für sie bestimmt ist, gerne wird gelesen werden und dem Verfasser auch neue Freunde erwerben wird.

Personal-Nachrichten.

Aufstellungen und Beförderungen.

Ernannt wurden: Erzbischof Robert Grimm in Kodersdorf und Erzbischof Gustav Bürger in Neumarkt zu Geistlichen Räten; Gen.-Vit.-Amts-Major Augustin Hanke zum Rat des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes; Pfarrer Dr. Konstantin Dzialska in Zobten zum Erzpriester des Archidiakonats Köthen. Besätigte wurde die Wahl des Pfarrers Paul Bernert in Nieder-Wilsdorf als Vicarius Circuitus des Archidiakonats Postau. — Berichtet wurden: Kaplan Josef Blaß bei St. Hedwig in Berlin als Pfarrer in Stargard i. P.; Pfarradministrator Edmund Kayser in Steubendorf als Pfarrer derselbe; Pfarrer Robert Freyzel in Stargard i. P. als Pfarrer in Ritterhüschen; Weltlicher Viktor Matczek in Tösel als II. Kaplan derselbe; Weltlicher Josef Ledwon in Sudlow O.-S. als Kaplan in Alz; Pfarradministrator Karl Hausdorff in Wartberg als Pfarrer in Klophen; Weltlicher Franz Melzer in Boinowitz als IV. Kaplan in Zobore; Weltlicher Paul Hadamczik in Frankenstein als II. Kaplan bei St. Nikolaus in Breslau; Kaplan Dr. Max Sosna in Dembitz als solcher in Bogęzów; Kaplan

Paul Pospišich in Krappitz als Kreispfarrer in Jauer; Pfarrer Amand Ballon in Groß-Pluschitz als Kuratus in Sośnica; Kaplan Peter Klimak in Berlin als Kuratus in Königsberg, Archip. Frankfurt a. O.; Kreispfarrer Franz Janit in Tösel als Pfarradministrator in Dom; Weltlicher Augustin Melz in Törlau als II. Kaplan in Eintrachtshütte; Kaplan Felix Borofitski in Eintrachtshütte als solcher in Krappitz; Kaplan Richard Kulik in Groß-Wartenberg als I. Kaplan in Siemianowic; Weltlicher Peter Kowalczyk in Königsblüte als Kaplan in Groß-Wartenberg; Weltlicher Eduard Albers in Breslau als Dekanatspfarrer in Weiersdorf; Kaplan Stanislaus Kubinski in Katowitz als II. Kaplan bei St. Sebastian in Berlin; Weltlicher Alfred Hoffmann in Breslau als Rektor im theologischen Konvikt in Breslau; Kaplan Franz Strölosch in Nowy Las als solcher in Karlskrost bei Berlin; Kaplan Michael Lewel in Königsblüte als I. Kaplan bei St. Hedwig in Berlin; Kaplan Paul Bittner in Berlin als Pfarrer in Groß-Pluschitz; Kaplan Alfred Haase in Margarethen als Pfarrer in Oppau; Kaplan Franz Gebauer in Oberglogau als solcher in Lubiniń; Kaplan Dr. Anton Fejzik in Lubomia als I. Kaplan in Eintrachtshütte; Kaplan Heinrich Werner in Pawlowitz als III. Kaplan bei St. Hedwig in Königsblüte; Kaplan Franz Sittel in Eintrachtshütte als solcher in Lęgnowitz; Kaplan Karl Biskup in Lubiniń als II. Kaplan in Pawlowitz; Kaplan Oswald Kolodziej in Kreuzburg als solcher in Trzciniec; Kaplan Józef Kampka in Trzciniec als II. Kaplan in Kreuzburg O.-S.; Kaplan Artur Heine in Strehlen als III. Kaplan in Waldenburg; Weltlicher Erich Feiereis in Glogau als Kaplan in Strehlen; Weltlicher Philipp Bandel in Königsblüte als II. Kaplan bei St. Maria in Katowitz; Weltlicher Alfons Papesch in Fabryca als Kaplan in Pawlowitz O.-S.; Weltlicher Emil Cebula in Groß-Schönitz als Kaplan in Schönau O.-S.; Weltlicher Ostar Feige in Königszell als IV. Kaplan in Goritz; Weltlicher Georg Włodarczyk in Königsblüte als Kaplan in Bielskowiz; Weltlicher Max Lux in Peterswalde als III. Kaplan in Liebenthal; Weltlicher Felix Kolbe in Landeshut als Kaplan in Blumenau; Kapellk. Paul Breitfelder in Neppersdorf als Pfarradministrator in Werba; Pfarrer Johannes Balzer in Minnen als solcher in Witten, Kr. Ohlau.

Wilde Gaben.

Bom 13. bis 26. Oktober 1911.

Wert der hl. Kindheit. Liebenthal durch H. Erzpr. Weisbrich inll. zur Postauflung von neuem Heidenkindern 473 M., Tösel O.-S. durch H. Kapl. Niederau inll. zur Postauflung von zwei Heidenkindern pro utrisque 200 M., Steubendorf durch H. Pf. Kanter inll. zur Postauflung eines Heidenkindes Josef zu tauften 64 M., Rohnstock durch das Präparat 11,70 M., Schmöllnissen durch H. Pf. Hemmer zur Postauflung eines Heidenkindes Anna zu tauften 21 M., Prisselwitz durch H. Pf. Dr. Skauer 92 M., Quilitz durch H. Pf. Kothe 23 M., Breslau Ungekannt 30 M., Kattau durch H. Kapl. Kopka 130 M., Bielitz durch H. Pf. Maslach 21 M., Neustadt durch H. Erzpr. Beyold zur Postauflung von zwei Heidenkindern Josef zu tauften 42 M., Breslau durch die Expedition der Schles. Volksgesetzung 10 M., Nuda durch die Kaplanei 1000 M., Hennersdorf durch H. Pf. Werner 100 M., Gräfenhain durch H. Pf. Christoph 20,90 M., Katowitz durch H. Kapl. Hytrel 56 M.

Gott beschütze!

A. Gambaie.



Th. Mannborg,

**Leipzig Li.
Angerstr. 38**

Königl.
Erste Harmoniumfabrik
nach Saugwindsystem.



Hofflieferant
in Deutschland. :::
Höchste Auszeichnungen.

HARMONIUMS

In höchster Vollendung von den kleinsten bis zu den kostbarsten Werken.

Wir offerieren:
Stenzel, G. A., Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. 1845.

Anstatt Mk. 13,40 nur Mk. 4,50.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.